

1970	Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1970	Nr. 104
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 70	Neuntes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-1	1533
16. 11. 70	Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden Bundesgesetzbl. III 7141-2-11	1534
16. 11. 70	Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden (KartKostV) Bundesgesetzbl. III 703-1-3	1535
16. 11. 70	Verordnung über das Berufsbild für das Karosseriebauer-Handwerk	1537
17. 11. 70	Verordnung über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (4. DV Sprengstoffgesetz EWG)	1538
18. 11. 70	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland	1540
20. 11. 70	Fünfzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	1542
25. 11. 70	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1541

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 56	1542
Verkündungen im Bundesanzeiger	1543
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1544

Neuntes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Vom 19. November 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abteilung B Buchstabe a erhält der Satzteil „Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist“ die folgende Fassung:

„Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Tabak, der vor dem Jahre 1970 im Erhebungsgebiet geerntet worden ist“.

b) In Abteilung C Buchstabe a erhält der Satzteil „Feinschnitt mit mindestens 20 vom Hundert Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist“ die folgende Fassung:

„Feinschnitt mit mindestens 20 vom Hundert Tabak, der vor dem Jahre 1970 im Erhebungsgebiet geerntet worden ist“.

2. Dem § 10 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Zahlungsaufschub ist unzulässig.“

3. Die Überschrift vor § 12 erhält die folgende Fassung:

„c) Steuerzeichenschuld“.

4. § 12 erhält die folgende Fassung:

„§ 12

(1) Mit dem Bezug der Steuerzeichen wird der Bezieher verpflichtet, die Steuerzeichen zu bezahlen (Steuerzeichenschuld). Die Schuld bemisst sich nach dem Steuerwert der Steuerzeichen. Werden die Steuerzeichen dem Bezieher auf dem Post- oder Bahnweg übersandt, so gilt als Tag des Bezugs der zweite Werktag nach Aufgabe der Sendung.

- (2) Die Steuerzeichenschuld wird fällig
1. für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 12. Tage des nächsten Monats, für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Zigarettensteuerzeichen jedoch am 27. Dezember,
 2. für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 27. Tage des nächsten Monats.
- § 101 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt. Stundung und Zahlungsaufschub sind unzulässig."

5. § 101 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. November 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden

Vom 16. November 1970

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Eichaufsichtsbehörden der Länder führen folgende Ordnungszahlen:

Baden-Württemberg	22
Bayern	23
Berlin	1
Bremen	19
Hamburg	20
Hessen	10
Niedersachsen	8
Nordrhein-Westfalen	11

Rheinland-Pfalz	4
Saarland	13
Schleswig-Holstein	7

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden vom 27. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 236 vom 5. Dezember 1956) außer Kraft.

Bonn, den 16. November 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
über die Kosten der Kartellbehörden
(KartKostV)**

Vom 16. November 1970

Auf Grund des § 80 Abs. 9 und 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901) und der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Erster Abschnitt
Kosten der Kartellbehörden**

§ 1

(1) In Verwaltungsverfahren erheben die nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Gesetz) zuständigen Kartellbehörden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 80 des Gesetzes und nach dieser Verordnung. Ergänzend gelten die Vorschriften des 3. Abschnittes des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821).

(2) Die Erstattung der Auslagen nach § 80 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 2

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags oder der Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Wegen irrigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Kostenschuldner in dem Kalenderjahr, in dem die in der Sache ergangene Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, oder im folgenden Kalenderjahr mitgeteilt worden ist.

§ 4

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Kartellbehörde,

2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Handlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 5

(1) Mit dem Ablauf der in § 80 Abs. 8 des Gesetzes bestimmten Verjährungsfristen erlöschen die Ansprüche auf Zahlung der Gebühren sowie auf Erstattung der Auslagen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 6

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

§ 7

(1) Kostenentscheidungen der Kartellbehörden und Anforderungen von Vorschüssen oder Sicherheitsleistungen nach § 16 des Verwaltungskostengesetzes sind Verfügungen im Sinne des § 62 Abs. 1 des Gesetzes.

(2) Wird die Kostenentscheidung angefochten, so kann die Kostenforderung auf Antrag des Kostenschuldners gestundet werden, bis die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist.

Zweiter Abschnitt**Erstattung von Kosten durch Beteiligte**

§ 8

(1) Die Kartellbehörde kann anordnen, daß die einem Beteiligten entstandenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem anderen Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch grobes Verschulden veranlaßt, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Soweit eine Verfügung in der Sache ergeht, soll die Anordnung mit dieser verbunden werden.

(2) Nachdem die Anordnung nach Absatz 1 unanfechtbar geworden ist, setzt die Kartellbehörde die zu erstattenden Kosten auf Antrag fest. Dem Antrag sind eine Berechnung der dem Antragsteller entstandenen Kosten, eine zur Mitteilung an den anderen Beteiligten bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege beizufügen. § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(3) Anordnungen der Kartellbehörde nach Absatz 1 sowie die Festsetzung der Kosten nach Absatz 2 sind Verfügungen im Sinne des § 62 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 9

Aus der Festsetzung der Kosten nach § 8 Abs. 2 findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

statt, nachdem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt dieses Amtsgericht oder, wenn der Streitgegenstand die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, das Landgericht, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

Dritter Abschnitt**Schlußbestimmungen**

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie findet auch Anwendung auf Verfahren vor der Kartellbehörde, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits abgeschlossen waren und in denen Gebühren noch nicht erhoben worden sind.

(3) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten vom 23. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 141);
2. die für das Land Niedersachsen erlassene Verordnung über die Gebühren der Landeskartellbehörde vom 10. April 1967 (Nieders. GVBl S. 117);
3. die für das Land Baden-Württemberg erlassene Verordnung über die Änderung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis) vom 9. Dezember 1968 (Ges. Bl. Baden-Württemberg S. 466).

Bonn, den 16. November 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Verordnung über das Berufsbild für das Karosseriebauer-Handwerk

Vom 16. November 1970

Auf Grund des § 45 Nr. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Berufsbild

Dem Karosseriebauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) sowie folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen:

1. Arbeitsgebiet:

Entwurf, ablieferungsfertige Herstellung, Instandsetzung sowie branchenübliche Oberflächenbehandlung von

Kraftfahrzeug-Karosserien (Aufbauten) aller Art und von Aufbauteilen,

Spezialaufbauten für Straßen- und Schienenfahrzeuge der Bundesbahn, Bundespost, Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Behörden und Kommunalbetriebe,

Kraftfahrzeug-Anhängern, Sattelaufliegern, Transportbehältern aller Art;

Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Spezialeinbauten wie Schiebedächern, Heizungen, Klima- beziehungsweise Kühlanlagen, Hebe- und Kippeinrichtungen sowie Ausstattung mit Sitzen, Polsterungen, Verdecken und Planen;

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Aufbauten, Fahrgestellen und Bremsanlagen;

Fertigung von Flugzeug- und Wasserfahrzeugteilen.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Anfertigen und Lesen von Entwurfsskizzen und Zeichnungen;

Anfertigen von Modellen;

Messen, Anreißen, Zuschneiden;

Sägen, Meißeln, Feilen, Schleifen;

Bohren, Gewindeschneiden;

Schrauben, Nieten, Lötten, Kleben;

Autogen-, Elektro- und Schutzgasschweißen;

Brennschneiden, Schmieden;

Richten, Biegen, Ausbeulen, Spannen, Stauchen, Strecken, Treiben, Formen von Blechen;

Be- und Verarbeiten von Holz- und Kunststoffen; Isolieren;

Einsetzen von Scheiben;

Fertigen von Fahrgestellen und Fahrgestellteilen;

Richten und Vermessen von Bodengruppen;

Vermessen und Korrigieren der Rad- und Spureinstellung;

Aus- und Einbau von Motoren, Achsen, Rahmenteilern;

Ausrüsten von Fahrzeugaufbauten mit elektrischen Anlagen und einfache Instandsetzungsarbeiten;

Grundfertigkeiten und -kenntnisse in der Oberflächenbehandlung, insbesondere Spachteln, Schleifen, Lackieren, Polieren, Konservieren;

Verarbeitung von Werkstoffen für Polsterungen, Auskleidungen, Verdecke und Planen;

Ausführung von Wartungsarbeiten an Karosserien, Spezialaufbauten, Anhängern, Einbauten und Bremsanlagen;

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Geräte;

Kenntnisse über die Beanspruchung der Karosserie und des Fahrgestells sowie über einschlägige Berechnungen;

Kenntnisse über die Funktion und Wirkungsweise hydraulischer und pneumatischer Einrichtungen wie Bremsen, Kipp- und Hebeeinrichtungen;

Kenntnisse im Bedienen von Meß- und Prüfgeräten zur Kontrolle des Fahrwerks, der Bremsanlagen, der Licht- und sonstigen Einrichtungen für Aufbauten an Kraftfahrzeugen und Anhängern;

Kenntnis der Verarbeitung verstärkter Kunststoffe (Gießharze);

Kenntnis über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung sowie Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe;

Kenntnis der behördlichen und fachtechnischen Vorschriften und Richtlinien, die das Arbeitsgebiet des Karosseriebauers betreffen;

Kenntnisse über die gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes;
Kenntnis der Vorschriften für die Arbeitssicherheit.

§ 2

Berlin-Klausel

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. November 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes
auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(4. DV Sprengstoffgesetz EWG)**

Vom 17. November 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Auf Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaat) sind, ist § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes nicht anzuwenden. Dies gilt auch, soweit in § 17 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes auf diese Vorschrift verwiesen wird.

(2) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, ist § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes nicht anzuwenden, soweit sie

1. explosionsgefährliche Stoffe außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes herstellen, bearbeiten, verarbeiten, wiedergewinnen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben und diese Stoffe im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes zu Personen befördern oder von Personen in Empfang nehmen, die nach Bundesrecht zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen berechtigt sind,
2. explosionsgefährliche Stoffe im Geltungsbereich des Gesetzes verwenden oder vernichten, sie zu diesem Zweck erwerben oder zu der Stelle der Verwendung oder Vernichtung befördern,
3. den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere vermitteln.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre

Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Soweit diese Gesellschaften nur ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt Satz 1 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zugunsten von Angehörigen der Mitgliedstaaten finden keine Anwendung, soweit dies zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Einzelfall erforderlich ist.

§ 2

(1) Der Nachweis der Fachkunde für die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Wiedergewinnung, die Verwendung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe im Sinne des § 8 des Sprengstoffgesetzes ist für einen Ausländer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, als erbracht anzusehen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland bei der Herstellung, der Bearbeitung, der Verarbeitung, der Wiedergewinnung, der Verwendung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe wie folgt tätig war:

- a) sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter,
- b) drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn er für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist,
- c) drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger sowie außerdem fünf Jahre als Unselbständiger oder
- d) fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, einschließlich einer mindestens dreijährigen Tä-

tigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn er für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann.

Die ausgeübte Tätigkeit muß in ihren wesentlichen Punkten mit derjenigen Tätigkeit übereinstimmen, für die die Erlaubnis beantragt wird.

(2) In den in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Fällen darf die Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet, nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

(3) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu erbringen. Die nach Buchstaben b und d erforderliche Ausbildung muß durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt sein.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden auf den Nachweis der Fachkunde für die Aufbewahrung oder Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe, soweit diese Tätigkeit im Rahmen der Herstellung, der Bearbeitung, der Verarbeitung, der Wiedergewinnung, der Verwendung oder der Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe ausgeübt wird.

§ 3

(1) Der Nachweis der Fachkunde für den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder für die Aufbewahrung dieser Stoffe im Sinne des § 8 des Sprengstoffgesetzes ist für einen Ausländer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, als erbracht anzusehen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Aufbewahrung dieser Stoffe wie folgt tätig war:

- a) drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung,
- b) zwei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn er für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann,
- c) zwei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung sowie außerdem drei Jahre als Unselbständiger oder
- d) drei Jahre ununterbrochen als Unselbständiger, wenn er für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann.

Die ausgeübte Tätigkeit muß in ihren wesentlichen Punkten mit derjenigen Tätigkeit übereinstimmen, für die die Erlaubnis beantragt wird.

(2) In den in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Fällen darf die Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet, nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

(3) Als ausreichender Nachweis ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller die dreijährige Tätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a nicht ununterbrochen ausgeübt hat, die Ausübung jedoch nicht vor mehr als zwei Jahren beendet worden ist.

(4) Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Absatzes 1 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweiges tätig war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
- b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
- c) in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

(5) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt sind, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu erbringen. Die nach Absatz 1 Buchstaben b und d erforderliche Ausbildung muß durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt sein.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch anzuwenden auf den Nachweis der Fachkunde für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe, soweit diese Tätigkeit im Rahmen des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Aufbewahrung dieser Stoffe ausgeübt wird.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. November 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen
und Abordnungen im Inland**

Vom 18. November 1970

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 253), geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), und des § 22 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133), geändert durch die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1414), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 808), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 13. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1095), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beamten erhalten, soweit sie das acht-

zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden Monat, in anderen Fällen für je drei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat oder drei Monate zusteht.“

2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „unter Anrechnung des Eigenanteils (Absatz 1 Satz 1)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes und § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1970 in Kraft.

Bonn, den 18. November 1970

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 25. November 1970

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 14. Dezember 1970 bis 31. Januar 1971 in Berlin stattfindende Veranstaltung „BRAUN-Preis 1970/71“,
2. die in der Zeit vom 13. bis 17. Januar 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Fachmesse für Heimtextilien, Bodenbelag und Haustextilien“,
3. die in der Zeit vom 20. bis 24. Januar 1971 in Köln stattfindende „Deutsche Möbelsmesse“,
4. die in der Zeit vom 6. bis 12. Februar 1971 in Nürnberg stattfindende „22. Internationale Spielwarenmesse“,
5. die in der Zeit vom 14. bis 17. Februar 1971 in Köln stattfindende „Internationale Messe Hausrat und Haushaltstechnik“,
6. die in der Zeit vom 26. bis 28. Februar 1971 in Köln stattfindende Veranstaltung „Internationales Modetreffen“,
7. die in der Zeit vom 27. Februar bis 4. März 1971 in Offenbach a. M. stattfindende „44. Internationale Lederwarenmesse“,
8. die in der Zeit vom 28. Februar bis 4. März 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“,
9. die in der Zeit vom 7. bis 10. März 1971 in Köln stattfindende „Internationale Eisenwarenmesse“,
10. die in der Zeit vom 19. bis 21. März 1971 in Köln stattfindende „Internationale Messe FÜR DAS KIND“,
11. die in der Zeit vom 31. März bis 4. April 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „6. ish — internationale ausstellung sanitär — heizung — klima“,
12. die in der Zeit vom 22. bis 30. April 1971 in Hannover stattfindende „Hannover-Messe 1971“,
13. die in der Zeit vom 24. bis 28. April 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Pelz-Messe“,
14. die in der Zeit vom 13. bis 16. Mai 1971 in Köln stattfindende „INTERZUM — Internationale Zubehör- und Werkstoff-Messe für Holzverarbeitung, Möbel, Polstermöbel und Matratzen, für den Ausbau von Häusern, Schiffen und Fahrzeugen sowie für den Leichtbau“,
15. die in der Zeit vom 14. bis 23. Mai 1971 in Friedrichshafen stattfindende „22. Internationale Bodensee-Messe“,
16. die in der Zeit vom 15. bis 23. Mai 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „IFFA — Internationale Fleischwirtschaftliche Fachmesse“,
17. die in der Zeit vom 24. bis 27. Mai 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „25. interstoff Fachmesse für Bekleidungstextilien“,
18. die in der Zeit vom 29. August bis 1. September 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“,
19. die in der Zeit vom 16. bis 26. September 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „45. IAA — Internationale Automobil-Ausstellung“,
20. die in der Zeit vom 23. bis 26. November 1971 in Frankfurt a. M. stattfindende „26. interstoff Fachmesse für Bekleidungstextilien“.

Bonn, den 25. November 1970

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Krieger

**Fünfzehnte Bekanntmachung
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

Vom 20. November 1970

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 18. November 1970 auf sechseinhalb vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 20. November 1970

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 56, ausgegeben am 17. November 1970

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens ...	1069
12. 10. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1070
12. 10. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	1071
12. 10. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Zusatzvereinbarung zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren	1072
13. 10. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Fassung der Pariser Verbandsvereinbarung vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1073
19. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	1075
29. 10. 70	Bekanntmachung des Geltungsbereichs der Internationalen Meterkonvention	1076
3. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	1078
3. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	1078
3. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1079
3. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1080

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 10. 70 Verordnung Nr. 29/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	209	7. 11. 70	15. 11. 70
20. 10. 70 Sechszwanzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren)	212	12. 11. 70	10. 12. 70
28. 10. 70 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg)	213	13. 11. 70	10. 12. 70
28. 10. 70 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren)	213	13. 11. 70	10. 12. 70
28. 10. 70 Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen)	213	13. 11. 70	10. 12. 70
28. 10. 70 Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover)	213	13. 11. 70	10. 12. 70
29. 10. 70 Zwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	214	14. 11. 70	10. 12. 70
16. 11. 70 Verordnung TSF Nr. 11/70 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	216	20. 11. 70	1. 12. 70
4. 11. 70 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Schleusen Nordfeld und Lexfähr	216	20. 11. 70	1. 12. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2212/70 der Kommission über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl	31. 10. 70	L 240/60
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2213/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	31. 10. 70	L 240/66
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2214/70 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	31. 10. 70	L 240/67
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2215/70 der Kommission über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart R III	31. 10. 70	L 240/68
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2216/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	31. 10. 70	L 240/69
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2217/70 der Kommission zur Verlängerung der auf eingeführte Weine mit Herkunft aus Algerien, Marokko oder Tunesien anzuwendenden Regelung und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1430/70 und 1679/70	31. 10. 70	L 240/70
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2218/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2184/70 über den Betrag der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus	31. 10. 70	L 240/71
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2219/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 154/69 mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 10. 70	L 240/72
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2220/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 10. 70	L 240/73
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2221/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 10. 70	L 240/75
28. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2222/70 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben im Sektor Wein	4. 11. 70	L 241/1
28. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 der Kommission über die Nichterhebung einer Ausgleichsabgabe bei Einfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern	4. 11. 70	L 241/3
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2224/70 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung Nr. 163/67/EWG in bezug auf die Voraussetzungen für die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft	4. 11. 70	L 241/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.